

§ 5 NÖ LAG 2007 Abgabebefreiung

NÖ LAG 2007 - NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.12.2022

Von der Landschaftsabgabe befreit sind Betreiberinnen bzw. Betreiber, deren Abgabenschuld im jeweiligen Kalendervierteljahr weniger als € 30,- beträgt.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at